

Kurztitel

Tiermehl-Gesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 143/2000

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.2001

Außerkrafttretensdatum

06.03.2001

Text**Strafbestimmungen**

§ 8. Wer verarbeitete tierische Proteine

1. entgegen § 3 Abs. 1 verfüttert,
2. entgegen § 4 Abs. 1 in Verkehr bringt, handelt, aus Drittländern einführt oder in Drittländer ausführt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 in Verkehr bringt, handelt, aus Drittländern einführt oder in Drittländer ausführt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 S und im Falle der Z 2 und 3 mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.